

01.04.2018

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN UND LASTENPEDELECS IM GEWERBLICHEN UND INSTITUTIONELLEN EINSATZ IN DER STADT BAMBERG

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenrädern und Lastenpedelecs der Stadt Bamberg verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im gewerblichen Verkehr der Stadt Bamberg zu erhöhen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 18.03.2019 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten- Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. –gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Je Antragsteller ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder und Lastenpedelecs müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragsteller/in zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

1. für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
2. für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 1) Gewerbebetriebe und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bamberg,
- 2) freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Bamberg ansässig sind sowie
- 3) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Bamberg mit den in Satz 2 genannten Ausnahmen.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Bundes-/Landesbehörden, Privatpersonen sowie politische Parteien.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- für die unter 3. Ziff.1 und 3. Genannten Antragsberechtigten ein Nachweis, dass sie ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Bamberg haben
- für die unter 3. Ziff. 2 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Ansässigkeit in der Stadt Bamberg.

5. Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen.
Der Vordruck des Antrags ist bei der

Stadt Bamberg
Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz
Michelsberg 10
96049 Bamberg

im Internet unter www.stadt.bamberg.de/lastenradfoerderung
verfügbar.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der
Telefonnummer 0951/87-1714 oder 1724 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Ziffer 6)
unter der o. g. Adresse oder an der Infothek des Rathauses,
Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg per Post oder persönlich
einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antrags-
eingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der
Antrag vollständig eingegangen ist.

6. Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter
Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmebeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch
nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des
Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden.
Desweiteren darf die Unterzeichnung des Kaufvertrags erst nach
Bestandskraft des Bewilligungsbescheides getätigt werden.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den
Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen
Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der
Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft
des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die selbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ggf. an einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung teilzunehmen.

(4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2018 in Kraft und endet am 31.12.2019.

Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.